

Name der entgegennehmenden Stelle

Landratsamt Weimarer Land  
Ordnungs- und Rechtsamt  
Sachgebiet Migration  
Ausländerbehörde  
Bahnhofstraße 28  
99510 Apolda

Ordnungs- und Rechtsamt  
Sachgebiet Migration  
Ausländerbehörde

Bahnhofstraße 28  
99510 Apolda

PF 1354  
99503 Apolda

Telefon: +49 3644 540-0  
Telefax: +49 3644 540-850  
post.abh@weimarerland.de

## Antrag auf Ausstellung einer Verpflichtungserklärung

Folgende Unterlagen werden für eine Verpflichtungserklärung benötigt:

- Pass/Personalausweis bzw. ggf. aktueller Aufenthaltstitel für Deutschland des Erklärenden, mindestens noch 6 Monate gültig
- aktueller Reisepass (vom Besuch/Familienangehörigen im Ausland), mindestens 6 Monate gültig zum/ab Zeitpunkt der Einreise
- aktuelle erweiterte Meldebescheinigung des Verpflichtungsgebers (Einlader) und der **Referenzperson (bei Familiennachzug)**

<p><b>Einkommensnachweise:</b> <u>Besuchs- oder Kurzaufenthalte:</u> (Aufenthalt für 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen)</p>	<p><b>Einkommensnachweise:</b> <u>Langzeitaufenthalt:</u> (Aufenthalt länger als 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen) <b>bzw. Studium, Familiennachzug, Au-Pair-Aufenthalte usw.</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die letzten 3 Lohnnachweise</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die letzten 6 Lohnnachweise</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. sonstiges Einkommen (auch vom Ehegatten)</li> <li>• <b>Ohne Vorlage der Einkommensnachweise wird Ihre Bonität nicht bestätigt.</b></li> <li>• <b>Die Bonität kann ebenfalls nicht bestätigt werden, wenn das monatliche Einkommen unter der aktuellen Pfändungsfreigrenze liegt.</b></li> </ul>	
<p><b><u>Gegebenenfalls müssen weitere Unterlagen/Nachweise vorgelegt werden:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnraumnachweis (z. B. Mietvertrag/Miete, Grundbuchauszug, Kaufvertrag, Belastungen bei Haus-eigentum, Nebenkosten, ggf. Schuldennachweis, Versicherungen, Unterhaltsverpflichtungen etc.)</li> <li>• Sparkonten (mit Sperrvermerk oder eine Verpfändung zu Gunsten der Ausländerbehörde)</li> <li>• Sperrkonten (u. a. mit Sperrvermerk oder eine Verpfändung zu Gunsten der Ausländerbehörde)</li> <li>• Bankbürgschaften</li> <li>• Steuerbescheid (i. d. R. ist der letzte vorliegende Steuerbescheid ausreichend) Bei Steuerbescheiden, die älter als ein Jahr sind, ist ergänzend eine aktuelle Bescheinigung, z. B. durch einen Steuerberater oder vom Lohnbüro, beizubringen.</li> <li>• Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung (max. 14 Tage alt)</li> </ul>	



**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mittelthüringen  
IBAN: DE03 8205 1000 0501 0039 16  
BIC: HELADEF1WEM

VR Bank Weimar eG  
IBAN: DE70 8206 4188 0002 1011 57  
BIC: GENODEF1WE1

**Elektronischer Zahlungsverkehr:**  
E-Mail (PDF): rechnung@weimarerland.de  
E-Rechnung (xml): <https://xrechnung-bdr.de>  
Leitweg-ID 16071000-0001-82

**Wichtige Hinweise:**

- Die Ausländerbehörde behält sich vor, in Einzelfällen das Hinterlegen einer Kautions zu verlangen.
- Ein Besuchsaufenthalt kann durch die deutsche Auslandsvertretung für längstens 3 Monate erteilt werden.
- Die deutsche Auslandsvertretung ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Einladung ein Visum zu erteilen. Die Ausländerbehörde hat darauf auch keinen Einfluss.
- Das Visum darf von der Ausländerbehörde grundsätzlich nicht verlängert werden, sondern nur in begründeten Ausnahmefällen.

**Aufenthaltszweck:**

Besuch

Studium

Familiennachzug

Sonstiges:

**Geplante Aufenthaltsdauer/Geplanter Aufenthaltszeitraum:** vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Gastgeber**

Ich, der Unterzeichnende,

Name, Vorname:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Geschlecht: weiblich männlich Beruf:

Staatsangehörigkeit: Ausweis-/Pass-Nr.:

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):

E-Mail-Adresse:

Telefon-Nr.:

beantrage gegenüber der Ausländerbehörde für den

**Gast**

Name, Vorname:

Verwandtschaftsverhältnis: Geschlecht: weiblich männlich

Geburtsort: Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit: Ausweis-/Pass-Nr.:

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):

und folgende ihn begleitende Personen:

**Ehegatte**

Name, Vorname:

Verwandtschaftsverhältnis:

Geschlecht: weiblich männlich

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Ausweis-/Pass-Nr.:

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):

**Minderjähriges Kind 1**

Name, Vorname:

Verwandtschaftsverhältnis:

Geschlecht: weiblich männlich

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Ausweis-/Pass-Nr.:

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):

**Minderjähriges Kind 2**

Name, Vorname:

Verwandtschaftsverhältnis:

Geschlecht: weiblich männlich

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Ausweis-/Pass-Nr.:

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):

**Minderjähriges Kind 3**

Name, Vorname:

Verwandtschaftsverhältnis:

Geschlecht: weiblich männlich

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Ausweis-/Pass-Nr.:

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):

die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung.

**Anschrift der Wohnung, in der die Unterkunft sichergestellt wird:**

gleicher Wohnsitz wie Gastgeber (siehe Angaben des Gastgebers)

abweichend vom gewöhnlichen Wohnsitz des Unterkunftgebers

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):

**Selbstauskunft des Gastgebers:**

Wohnobjekt Gastgeber	Mieter	Eigentümer
Größe der Wohnung/des Hauses	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>
Höhe der Miete, wenn Mieter	EUR	
Monatliche Raten bei Wohneigentum		EUR
Nebenkosten gesamt (Strom, Gas, Wasser usw.)	EUR	EUR

**Arbeitgeber:**

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) des Arbeitgebers:

beschäftigt seit:

Einkommen	Gastgeber	Ehe- bzw. Lebenspartner
Nettoeinkommen (Lohn, Gehalt, Rente usw.)	EUR	EUR
Sonstige Einkommen (Mieteinnahmen, Wohn-, Erziehungs-, Kindergeld usw.)	EUR	EUR
	EUR	EUR

**Ausgaben:**

Ja, ich habe gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Personen.  
(Ehegatten, Lebenspartner, früheren Ehegatten/Lebenspartner, Kindern, Verwandten oder Elternteil)

<b>Name, Vorname</b>	<b>Unterhaltsverpflichtungen</b>
	EUR
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>EUR</b>

<b>Weitere Ausgaben (Kredite):</b>	<b>in Höhe von</b>
	EUR
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>EUR</b>

**Verpflichtungserklärungen:**

Ich bzw. mein/e Partner/in habe/hat innerhalb der letzten 5 Jahre Verpflichtungserklärung/en abgegeben für

<b>Name, Vorname</b>	<b>am</b>	<b>bei Behörde (ggf. Nr. der Verpflichtungserklärung)</b>

Ich erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungserklärungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.

Die Anlage ist Bestandteil dieses Antrages. Eine Bearbeitung ist nur nach vollständiger Vorlage aller benötigten Unterlagen möglich.

### **Erklärung der einladenden Person**

Ich verpflichte mich durch meine Unterschrift, für die o. g. Person(en) während der angegebenen Besuchsdauer im Bundesgebiet die Kosten des Lebensunterhaltes einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle (Arzt-, Krankenhauskosten, sonstige Kosten für medizinische Behandlung usw.) und bei Pflegebedürftigkeit gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz zu tragen. Dies gilt auch für einen über die genannte Besuchsdauer hinausgehenden Aufenthalt (Asylantragstellung, Aus- und Weiterwanderung).

Ich habe dafür zu sorgen, dass sich die eingeladene/n Person/en nur innerhalb des im Visum/in der Aufenthaltserlaubnis angegebenen Zeitraums im Bundesgebiet aufhält/aufhalten. Für den Fall einer notwendigen Abschiebung, Zurückschiebung, Zurückweisung und Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung trage ich ebenfalls die Kosten, z. B. für die Rückreise (§ 67 Abs. 1 AufenthG). Ich werde dafür sorgen, dass öffentliche Mittel (z. B. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch/Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) nicht in Anspruch genommen werden.

Der mit dieser Verpflichtungserklärung begründete Erstattungsanspruch der öffentlichen Stelle/n, die öffentliche Mittel für den/die genannte/n Besucher/in aufgewendet hat/haben, besteht selbst dann, wenn die Aufwendungen auf einen gesetzlichen Anspruch der ausländischen Person/en beruhen. Lediglich Aufwendungen, die auf Beitragsleistungen beruhen, sind nicht zu erstatten (§ 68 Abs. 1 AufenthG). Auf den vollständigen Wortlaut der §§ 66, 67 und 68 wird im Anschluss hingewiesen.

Ich wurde darüber belehrt: Wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung des Aufenthaltstitels oder der Duldung abzuwenden oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, wird gem. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet.

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers

## Erläuterungen

### AufenthG: § 66 Kostenschuldner; Sicherheitsleistung

- (1) Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.
- (2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen. Wird in den Fällen des § 18i der Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU abgelehnt, weil die Bedingungen für die Ausübung der langfristigen Mobilität nicht vorliegen, haftet neben dem Inhaber der Blauen Karte EU der Arbeitgeber für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten.
- (3) In den Fällen des § 64 Abs. 1 und 2 haftet der Beförderungsunternehmer neben dem Ausländer für die Kosten der Rückbeförderung des Ausländers und für die Kosten, die von der Ankunft des Ausländers an der Grenzübergangsstelle bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehen. Ein Beförderungsunternehmer, der schuldhaft einer Verfügung nach § 63 Abs. 2 zuwiderhandelt, haftet neben dem Ausländer für sonstige Kosten, die in den Fällen des § 64 Abs. 1 durch die Zurückweisung und in den Fällen des § 64 Abs. 2 durch die Abschiebung entstehen.
- (4) Für die Kosten der Abschiebung oder Zurückschiebung haftet
  1. wer als Arbeitgeber den Ausländer als Arbeitnehmer beschäftigt hat, dem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war;
  2. ein Unternehmer, für den ein Arbeitgeber als unmittelbarer Auftragnehmer Leistungen erbracht hat, wenn ihm bekannt war oder er bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen, dass der Arbeitgeber für die Erbringung der Leistung den Ausländer als Arbeitnehmer eingesetzt hat, dem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war;
  3. wer als Generalunternehmer oder zwischengeschalteter Unternehmer ohne unmittelbare vertragliche Beziehungen zu dem Arbeitgeber Kenntnis von der Beschäftigung des Ausländers hat, dem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war;
  4. wer eine nach § 96 strafbare Handlung oder eine nach § 95 strafbare Teilnahme begeht;
  5. der Ausländer, soweit die Kosten von den anderen Kostenschuldnern nicht beigetrieben werden können.

Die in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen haften als Gesamtschuldner im Sinne von § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

- (4a) Die Haftung nach Absatz 4 Nummer 1 entfällt, wenn der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nach § 4a Absatz 5 sowie seiner Meldepflicht nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 13 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung oder nach § 18 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes nachgekommen ist, es sei denn, er hatte Kenntnis davon, dass der Aufenthaltstitel oder die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers gefälscht war.

- (5) Von dem Kostenschuldner kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung des Ausländers oder des Kostenschuldners nach Absatz 4 Satz 1 und 2 kann von der Behörde, die sie erlassen hat, ohne vorherige Vollstreckungsanordnung und Fristsetzung vollstreckt werden, wenn andernfalls die Erhebung gefährdet wäre. Zur Sicherung der Ausreisekosten können Rückflugscheine und sonstige Fahrausweise beschlagnahmt werden, die im Besitz eines Ausländers sind, der zurückgewiesen, zurückgeschoben, ausgewiesen oder abgeschoben werden soll oder dem Einreise und Aufenthalt nur wegen der Stellung eines Asylantrages gestattet wird. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Ausländer im Besitz von Geldmitteln entsprechend Satz 1 oder von Unterlagen entsprechend Satz 3 ist, können er und die von ihm mitgeführten Sachen nach diesen Geldmitteln oder Unterlagen durchsucht werden.

**AufenthG: § 67 Umfang der Kostenhaftung**

- (1) Die Kosten der Abschiebung, Zurückschiebung, Zurückweisung und der Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung umfassen
1. die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets,
  2. die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie
  3. sämtliche durch eine erforderliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten.
- (2) Die Kosten, für die der Beförderungsunternehmer nach § 66 Abs. 3 Satz 1 haftet, umfassen
1. die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Kosten,
  2. die bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehenden Verwaltungskosten und Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers und Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und
  3. die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Kosten, soweit der Beförderungsunternehmer nicht selbst die erforderliche Begleitung des Ausländers übernimmt.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kosten werden von der nach § 71 zuständigen Behörde durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Hinsichtlich der Berechnung der Personalkosten gelten die allgemeinen Grundsätze zur Berechnung von Personalkosten der öffentlichen Hand.

**AufenthG: § 68 Haftung für Lebensunterhalt**

- (1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten. Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers. Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.
- (3) Die Auslandsvertretung unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde über eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.
- (4) Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die Daten nur zum Zweck der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verarbeiten.